Beispiel

Vereinbarung

ZZZ-System

zwischen

XXX GmbH, Strasse, 6006 Luzern

Lizenzgeberin

und

YYY GmbH, Strasse, 8166 Niederwenigen

Lizenznehmerin

betreffend der Lizenzierung und Weiterentwicklung der ZZZ-Applikation.

1. **Ingress**

1.1. Die XXX GmbH hat für die YYY GmbH das "ZZZ-System" entwickelt. Eine auf mobilen Endgeräten installierte Applikation ("App") ermöglicht es damit der YYY GmbH, bei Verkaufsstellen vor Ort Testkäufe von Alkohol, Raucherwaren etc. zu dokumentieren. In das ZZZ-System ist zudem eine Arbeitszeiterfassung für die Tester integriert. Eine serverseitige Anbindung der App liefert eine zeitnahe und strukturierte Auswertung und Weiterverwendung der im Feld erfassten Angaben. Beide Software-Teile zusammen bilden die funktionale Einheit des "ZZZ-Systems". Über die Rechte und Pflichten haben die Parteien bisher keine Vereinbarung abgeschlossen. Nachfolgende Bestimmungen klären daher umfassend – auch rückwirkend - das Rechtsverhältnis.

2. Lizenzgegenstand

2.1. Das "ZZZ-System" besteht aus der auf einem mobilen Endgerät (Betriebssystem iOS oder Android) installierte Software "App" sowie der serverseitigen Anbindung der App an eine Datenbank. Für beide Bestandteile sowie alle zukünftigen Weiterentwicklungen liegen sämtliche Immaterialgüterrechte bei der Lizenzgeberin.

3. Lizenzrecht

- 3.1. Die Lizenzgeberin erteilt der Lizenznehmerin für unbeschränkte Zeit das nicht übertragbare und nicht exklusive Recht zur Nutzung des Lizenzgegenstandes.
- 3.2. Die Lizenzgeberin erhält kein Recht, die Software zur serverseitige Anbindung des ZZZ-Apps auf eigenen Systemen oder auf Systemen Dritter zu betreiben.
- 3.3. Diese Lizenz bezieht sich auf den Stand des Lizenzgegenstandes zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Eingeschlossen in diese Lizenz ist die Nutzung von 100 mobilen Applikationen ("Apps"). Beansprucht die Lizenznehmerin zusätzliche Applikationen, so wird dies als kostenpflichtige Erweiterung betrachtet.

3.4. Die Lizenznehmerin ist berechtigt, die Software an den standardisierten Schnittstellen auf eigene Kosten und Gefahr zu erweitern.

4. Bereitstellung und Abnahme

- 4.1. Die Lizenzgeberin hat das ZZZ-System der Lizenznehmerin bereits vor längerer Zeit zur Nutzung bereit gestellt. Infolge produktiver Nutzung gilt das aktuelle wie auch künftige Systeme als abgenommen.
- 4.2. Für Softwarepflege, Erweiterungen oder Anpassungen gilt: Die Lizenznehmerin prüft die Software während der Abnahmeperiode. Diese beginnt nach Freigabe der Software durch die Lizenzgeberin und dauert 20 Tage. Nach Ablauf dieser Periode gilt die Software als genehmigt, wenn die Lizenznehmerin nicht aufgrund erheblicher Mängel ihre Ablehnung erklärt. Die nachfolgenden Gewährleistungsrechte bleiben vorbehalten.

5. **Lizenzgebühr**

5.1. Aufgrund der Vorfinanzierung der Entwicklung des Lizenzgegenstandes durch die Lizenznehmerin erfolgt die Einräumung des Lizenzrechtes entschädigungslos.

6. Jährliche Hosting- und Wartungsgebühr

- 6.1. Für das Hosting und die Wartung der serverseitigen Anbindung des ZZZ-Systems bei der Lizenzgeberin leistet die Lizenznehmerin pauschal eine jährliche Hosting- und Wartungsgebühr von CHF xxx.-- zuzüglich MWST.
- 6.2. Die Hosting- und Wartungsgebühr ist jeweils per 31.12. fällig.

7. Jährliche Softwarepflege- und Applikationssupport-Gebühr

- 7.1. Für die Softwarepflege des ZZZ-Systems sowie den Applikationssupport der Lizenznehmerin im Umfang von 5 Stunden/Jahr leistet die Lizenznehmerin pauschal eine jährliche Gebühr von CHF xxx.- zuzüglich MWST.
- 7.2. Die Softwarepflege- und Applikationssupport-Gebühr ist jeweils per 31.12. fällig.
- 7.3. Nicht bezogene Supportleistungen verfallen mit Jahresende.

8. Softwarepflege & Applikationssupport

- 8.1. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Softwarepflege & Applikationssupport beziehen sich ausschliesslich darauf, die jeweils aktuelle Version des ZZZ-System in ihrem bestimmungsgemässen Gebrauch zu erhalten und kontinuierlich zu verbessern.
- 8.2. Die Softwarepflege im nachfolgend umschriebenen Umfang ist in den jährlichen Gebühren enthalten.
- 8.3. Inhalt der Softwarepflege durch Lizenzgeberin:
 - Abklärungen der Ursache gemeldeter Programmfehler
 - Entwicklung und Installation von Korrekturcodes, Überbrückungshilfen oder Umgehungslösungen zur Behebung eines von der Lizenznehmerin gemeldeten und dokumentierten Programmfehlers
 - technische Aktualisierungen, allgemeinen Verbesserungen, Sicherheitsanpassungen
 - Nachführung der durch die Lizenzgeberin erstellten Benutzerhilfen und Dokumentationen

8.4. Leistungsabgrenzung

Ausdrücklich <u>nicht</u> Gegenstand des Applikationssupports sind:

- Migration von Kundendaten bei Vertragsende
- Funktionelle Anpassungen und Erweiterungen der Software an kundenspezifische Anforderungen
- Anpassung vorhandener Parameter an geänderte kundenspezifische Anforderungen
- Vornahme kundenspezifischer Änderungen an geänderte kundenspezifische Anforderungen
- Analyse, Diagnose und Leistungen zur Behebung von Programmfehlern, welche auf die Einwirkung anderer Systeme, Programme oder auf nicht vertragskonforme Einsatz- und/oder Betriebsbedingungen zurückzuführen sind
- Schulung und Nachschulung des Personals der Lizenznehmerin, mit ihr verbundener Unternehmen sowie Dritten im Zusammenhang mit dem Einsatz und Gebrauch des ZZZ-Systems.
- 8.5. Soweit es die bestimmungsgemässe Nutzung der Software zulässt, erfolgt die Softwarepflege jeweils im Juni und Dezember (Update).
- 8.6. Der Applikationssupport im Umfang von jährlich 5 Stunden ist in der entsprechenden jährlichen Gebühr eingeschlossen. Darüber hinausgehender Support wird in Absprache mit der Lizenznehmerin nach Aufwand erbracht.
- 8.7. Der Support wird an den Werktagen (es gelten die Feiertagsbestimmungen des Kantons Luzern) von 08:00 bis 12:00 und von 13:30 bis 17:00 Uhr erbracht. In diesen Zeiten reagiert die Lizenzgeberin innert 4 Stunden auf über das Supportportal oder per Telefon ausgelöste Support-Tickets auf Fragen und Probleme im Zusammenhang mit ZZZ-System.

9. Weitergehender Support und Entwicklungen

- 9.1. Beansprucht die Lizenznehmerin mehr als 5 Stunden/Jahr Supportdienstleistungen, so kosten diese CHF 140.-- zuzüglich MWST pro Stunde. Notwendige Spesen werden getrennt ausgewiesen. Die Lizenzgeberin behält sich jährliche Preisänderungen bevor.
- 9.2. Wünscht die Lizenznehmerin zusätzliche Entwicklungen (Schnittstellen, Anpassungen an eigene Software etc.), so erstellt die Lizenzgeberin vorgängig eine Kostenschätzung und einen Zeitplan. Die Leistungen der Lizenzgeberin werden mit CHF 120.--/h zuzüglich MWST und Spesen verrechnet. Die Lizenzgeberin behält sich jährliche Preisänderungen bevor.
- 9.3. Die Lizenzgeberin kann von der Lizenznehmerin für zusätzlichen Entwicklung Akonto-Zahlungen in Höhe von 50% der Kostenschätzung verlangen.
- 9.4. Die Immaterialgüterrechte an zusätzlichen Entwicklungen liegen ausschliesslich bei der Lizenzgeberin.

10. Vertragsdauer und Auflösung

- 10.1. Dieser Lizenz- und Softwarepflegevertrag wird unbefristet abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
- 10.2. Die ordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per Jahresende möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.3. Ausserordentlich kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen wichtiger Gründe beendet werden. Als solche gelten insbesondere schwerwiegende Vertragsverletzungen oder die Insolvenz der Lizenzgeberin.
- 10.4. Der säumigen Vertragspartei ist eine schwerwiegende Vertragsverletzung schriftlich und begründet mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes einzuräumen. Wird innert dieser Frist der vertragsgemässe Zustand nicht wiederhergestellt, so kann

- das Vertragsverhältnis fristlos aufgelöst werden. Die bisher erbrachten Leistungen werden vergütet. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 10.5. Mit der Beendigung dieser Lizenzvereinbarung endet ohne weiteres auch eine allfällige Vereinbarung über den Betrieb von ZZZ-System auf der Informatikplattform der Lizenzgeberin.
- 10.6. Bei Kündigung dieser Vereinbarung erarbeiten die Parteien in den verbleibenden sechs Monaten für die Datenmigration gemeinsam ein schriftliches Ausstiegskonzept. Die Kosten für die Ausarbeitung des Ausstiegsszenario sowie dessen Realisierung trägt die Partei, welche das Vertragsverhältnis ordentlich auflöst. Muss das Vertragsverhältnis ausserordentlich aufgelöst werden, so trägt die jeweils andere Partei diese Kosten.
- 10.7. Nach Vertragsbeendigung ist die Lizenznehmerin fortgesetzt berechtigt, die Software im Rahmen des ihr eingeräumten Lizenzrechtes (vgl. Ziffer 3) auf eigenen Systemen zu verwenden.

11. Gewährleistung

- 11.1. Die Lizenzgeberin garantiert die ordnungsgemässe Funktion des ZZZ-Systems. Dazu gehören die bisher in das System erfolgreich implementierten Funktionen.
- 11.2. Keine Garantie wird jedoch übernommen, dass das ZZZ-System dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen von der Lizenznehmerin gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Informationssystemen und Programmen eingesetzt werden kann, noch dass mit der Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.
- 11.3. Liegt ein erheblicher Mangel vor, so kann die Lizenznehmerin zunächst nur die unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die Lizenzgeberin behebt auf eigene Kosten den Mangel innert angemessener Frist.
- 11.4. Ein Mangel gilt als erheblich, wenn durch ihn das ZZZ-System in einer wesentlichen Funktion fortgesetzt nicht nutzbar ist. Mindere Mängel werden nach Ermessen der Lizenzgeberin im Rahmen der Softwarepflege (Applikationssupport) behoben.
- 11.5. Hat die Lizenzgeberin die verlangte Nachbesserung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, so kann die Lizenznehmerin einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Supportgebühr machen. Bei erheblichen Mängeln, welche trotz Mahnung und angemessener Frist nicht beseitigt worden sind, kann sie stattdessen auch vom Vertrag zurücktreten.
- 11.6. Die vorerwähnten Garantierechte verjähren innerhalb eines Jahres nach der Softwareabnahme. Mängel sind sofort nach Entdeckung schriftlich zu beanstanden.

12. **Haftung**

12.1. Die Haftung wird im Rahmen des rechtlich zulässigen wegbedungen. In allen Fällen haftet der Verursacher jedoch höchstens bis zur Höhe der beiden jährlichen Gebühren für das Hosting und den Support.

13. Schutzrechte

- 13.1. Die Lizenzgeberin leistet Gewähr, dass das ZZZ-System keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.
- 13.2. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Lizenzgeberin auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Lizenznehmerin setzt die Lizenzgeberin von solchen Forderungen unverzüglich und schriftlich in Kenntnis und überlässt ausschliesslich ihr die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt Lizenzgeberin die dem Lizenznehmer vergleichsweise oder gerichtlich auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

14. Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten

- 14.1. Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, bei der Erfüllung des Vertrages mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die organisatorische und fachlich kompetente und namentlich bestimmte Unterstützung in angemessenem zeitlichen Rahmen. Diese Pflicht ist auch den beigezogenen Mitarbeitern und Dritten zu überbinden.
- 14.2. Im Unterlassungsfalle trägt die Lizenznehmerin die daraus entstehenden Mehraufwendungen.
- 14.3. Die Parteien klären sich gegenseitig rechtzeitig über sämtliche Belange auf, die den Vertrag betreffen oder deren Erfüllung gefährden.

15. **Geheimhaltung**

- 15.1. Die Vertragspartner dürfen die Tatsache der Entwicklung und die Funktionen des ZZZ-Systems Dritten mitteilen. Preisangaben und Zahlungskonditionen bleiben jedoch geheim.
- 15.2. Die Lizenzgeberin hat das Recht, für das ZZZ-System Werbung betreiben zu dürfen und produktspezifische Leistungen zu publizieren.

16. Erfüllungsort

16.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung des ZZZ-Systems ist der Sitz der Lizenzgeberin.

17. Unterbeauftragte

17.1. Die Lizenzgeberin ist berechtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Unterbeauftragte einzusetzen, für deren Handlungen und Unterlassungen sie wie für eigene haftet.

18. Abtretung, Übertragung, Verpfändung und Verrechnung

- 18.1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis dürfen ohne schriftliche Zustimmung des andern Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Einzelne Gesellschaften innerhalb einer Firmengruppe gelten nicht als Dritte.
- 18.2. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung beider Vertragsparteien ist die Verrechnung gegenseitiger Forderungen oder behaupteter Forderungen nicht zulässig.

19. **Schlussbestimmungen**

- 19.1. Alle Anhänge, Nachträge und allfällige Änderungsvereinbarungen haben schriftlich und mit Hinweis auf diesen Vertrag zu erfolgen. Sie sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen und bilden integrierende Vertragsbestandteile. Einseitige Änderungen einer Partei sind nichtig.
- 19.2. Die Vertragsparteien unterzeichnen sämtliche Seiten des Vertragswerkes.
- 19.3. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages oder eines integrierenden Bestandteils nichtig sein, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragspartner werden den Vertrag in diesem Fall so auslegen, dass der mit den nichtigen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.
- 19.4. Alle sich aus dem oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Differenzen sind vor der Anrufung des Richters durch ernsthaften Versuch der einvernehmlichen Lösung und gegebenenfalls durch Mediation beizulegen.
- 19.5. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.
- 19.6. Der vorliegende Vertrag untersteht Schweizer Recht.
- 19.7. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschliesslich das ordentliche Gericht in **Luzern** zuständig.

Beispiel

Luzern, den	Niederwenigen, den
für XXX GmbH	für YYY GmbH